

Stadt- recht	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	5.8
-------------------------	---	------------

vom 28.5.1997
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau, Pleißenal Blick vom 30.7.1997)
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.02.2004
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 5 vom 04.03.2004)
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2009
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 26 vom 17.12.2009)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen Friedhof, Flurstück 50, Gemarkung Großpillingsdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Crimmitschau. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadt Crimmitschau.
- (2) Der gemeindeeigene Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Crimmitschau, Ortsteil Großpillingsdorf, waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der städtischen Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung von Bestattungsplätzen

- (1) Bestattungsplätze können ganz oder teilweise vom Träger für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Asche Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Crimmitschau in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie vorher hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

Abschnitt II Ordnung auf Friedhöfen

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der Monate März bis Oktober von 7.00 Uhr, November bis Februar 8.00 Uhr, bis jeweils Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

5.8	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern wegzunehmen,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - j) Friedhofsflächen als Spielplatz zu benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Dienstleister mit Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern nach dieser Friedhofssatzung obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn der beabsichtigten Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten unter Angabe von Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigten Termin der Arbeitsaufnahme und Dauer der geplanten und durchgeführten Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft auf dem Friedhof verursachen.
- (6) Tätigkeiten von Dienstleistungserbringern auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen ist spätestens um 13.00 Uhr die Tätigkeit zu beenden.
- (7) Die für die Tätigkeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Tätigkeiten ist der Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte der Dienstleistungserbringer dürfen nicht an Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.
- (8) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (Sächs.GVBl. S. 438), in der jeweils geltenden

Stadt- recht	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	5.8
-------------------------	---	------------

Fassung, in Verbindung mit §1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

Abschnitt III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen oder den von ihnen Beauftragten festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so gut abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Boden eines Sarges sollte mit einer 5-10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sein. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Aushebung der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann diese Aufgabe an zuverlässige private Dritte übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat rechtzeitig und auf eigene Kosten für die Beseitigung von vorhandenen Grabmälern, Grabeinfassungen oder Grabzubehör zu sorgen.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt grundsätzlich 25 Jahre.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Ruhezeit in Einzelfällen und unter Beachtung der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Mindestruhezeiten abkürzen.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

5.8	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Dritte in deren Auftrag durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur auf die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Stadt- recht	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	5.8
-------------------------	---	------------

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, e) auf die Eltern,
- e) auf die vollbürtigen Geschwister,
- f) auf die Stiefgeschwister,
- g) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f)-h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Grabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrabstätten)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Nutzungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Abschnitt V Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Großen Kreisstadt Crimmitschau (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

5.8	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

Abschnitt VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Dritte in deren Auftrag durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Stadt- recht	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	5.8
-------------------------	---	------------

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Grabstelleninhabers bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Abschnitt VII Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23

Herrichten und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend dem Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

5.8	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zulässigen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche, nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Abschnitt VIII Benutzung der Bestattungshalle

§ 25 Bestattungshalle und Trauerfeiern

(1) Bestattungshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Für die Trauerfeier steht die Bestattungshalle im Ortsteil Großpillingsdorf zur Verfügung.

(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Bestattungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Abschnitt IX Gebührenordnung

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Crimmitschau verwalteten Friedhofes und der Bestattungshalle werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Stadt- recht	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	5.8
-------------------------	---	------------

Abschnitt X Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit von höchstens 20 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Nach Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Nutzungsrechte müssen alle Grabstätten, falls sie weiter genutzt werden sollen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung neu erworben werden.

§ 28

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Bestattungshalle durch dritte Personen oder durch Tiere, entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

§ 29

Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeder Art dürfen von den städtischen Bediensteten, die an Bestattungen mitwirken, weder gefordert noch angenommen werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Bestattungen ohne vorherige Zustimmung durchführt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne Zustimmung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, die nicht im Rahmen einer Bestattung notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten beschädigt oder verunreinigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern wegnimmt,
 - h) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stelle ablagert,
 - i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitbringt,
 - j) Friedhofsflächen als Spielplatz nutzt,
 4. a) entgegen § 6 Abs. 1 als Dienstleister, dessen Gewerbe oder Beruf keine im Friedhofswesen anfallenden Leistungen beinhaltet, Arbeiten auf dem Friedhofgelände erbringt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 der Friedhofsverwaltung die dort genannten Angaben (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin der Arbeitsaufnahme und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) nicht spätestens bis zum Abschluss der Arbeiten mitteilt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 Tätigkeiten außerhalb der dort festgesetzten Zeiten ausführt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 7 Werkzeuge und Material unzulässig lagert bzw. Geräte unzulässig reinigt.
 5. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
 7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. entgegen § 23 Abs. 8 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. entgegen § 24 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

5.8	Friedhofssatzung der Stadt Crimmitschau für den im Ortsteil Großpillingsdorf gelegenen gemeindeeigenen Friedhof - rechtsbereinigte Fassung -	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

**§ 31
Inkrafttreten**